

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rechnungsprüfungsausschuss	06.11.2008	
Finanzausschuss	15.12.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Deutscher Corporate Governance Kodex

Die Verwaltung hatte dem Rechnungsprüfungsausschuss zu seiner Sitzung am 20.05.08 die Stellungnahmen der städtischen Beteiligungsunternehmen zu der Frage vorgelegt, inwieweit in den Gesellschaften der Deutsche Corporate Governance Kodex angewendet wird. Der Ausschuss bat „um eine Auswertung der Antworten hinsichtlich der Forderungen des Kodex auf der einen und der konkreten Umsetzung der Unternehmungen auf der anderen Seite“.

Wesentliches Ziel des Deutschen Corporate Governance Kodex ist es, das deutsche System der Unternehmensführung transparent und nachvollziehbar zu machen. Er will das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern. Der Kodex richtet sich zwar in erster Linie an solche Gesellschaften, empfohlen wird seine Anwendung aber auch allen anderen Unternehmen.

Der Kodex wiederholt in weiten Teilen geltendes Gesetzesrecht und schafft insofern keine neuen zwingend zu beachtenden Rahmenvorgaben. Er enthält zudem Empfehlungen, die im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet sind. Die börsennotierten Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber gem. § 161 AktG verpflichtet, dies jährlich neu im Rahmen einer sog. Entsprechenserklärung zu begründen und offenzulegen. Ferner werden Anregungen gegeben („sollte“ bzw. „kann“), bei denen eine Abweichung ohne Offenlegung möglich ist. Daher bleiben diese nachfolgend außer Betracht.

Keine ausdrückliche Anwendung findet der Kodex bei der Flughafen Köln/Bonn GmbH,

der Gründer- und Innovationszentrum im Technologiepark Köln GmbH, der Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH, der Sozial-Betriebe-Köln gGmbH sowie der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg GmbH. Allerdings verweisen diese Gesellschaften z.T. pauschal darauf, den im Kodex aufgestellten Standards weitgehend zu entsprechen.

Für die Gesellschaften des Stadtwerke-Konzerns erklärt die Stadtwerke Köln GmbH, der weitaus überwiegende Teil der Kodex-Empfehlungen – sofern sie sich nicht ausdrücklich auf börsennotierte Aktiengesellschaften beziehen - werde von den Konzerngesellschaften erfüllt. Weitere Detaillierungen hierzu werden nicht vorgenommen. Die Grund und Boden GmbH weist darauf hin, dass die Einhaltung der Standards des Kodex bereits durch die Eingliederung in den GAG-Konzern gesichert sei. Auch die GWG Rhein-Erft sowie die KölnTourismus GmbH betonen, dass sie die Grundsätze des Kodex unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße sehr weitgehend anwenden. Die KölnKongress GmbH erklärt, den Grundsätzen im Großen und Ganzen zu entsprechen; Abweichungen werden nachfolgend aufgeführt.

Zu den Regelungen des Corporate Governance Kodex im Einzelnen:

Die Regelungen des Kodex gliedern sich thematisch in die 6 Bereiche „Aktionäre und Hauptversammlung“, „Zusammenwirkung von Vorstand und Aufsichtsrat“, „Vorstand“, „Aufsichtsrat“, „Transparenz“ sowie „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“.

Aktionäre und Hauptversammlung:

Dieser Abschnitt fordert im Wesentlichen eine Erleichterung der Wahrnehmung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung. Diese Regelungen sind lediglich für die GAG von Bedeutung und werden von ihr auch entsprechend umgesetzt.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat:

Empfehlungen des Kodex:

Der Aufsichtsrat soll u.a. die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Sofern die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Ferner sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten und nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

Stellungnahmen der städtischen Beteiligungsunternehmen

Die GAG Immobilien AG (GAG) wendet die letztgenannten Regelungen an, allerdings sieht die dortige D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor. Entsprechendes gilt auch für die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Kliniken) sowie für die KölnKongress GmbH.

Hinsichtlich der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat betonen die Kölner Sportstätten GmbH, die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB), die KölnMusik GmbH, die MusikTriennale Köln GmbH sowie die Kliniken, dass dies beachtet, bzw. sehr intensiv wahrgenommen werde.

Weitergehende Angaben zum Themenkomplex Zusammenwirkung von Vorstand und Auf-

sichtsrat sind den Stellungnahmen der übrigen städtischen Beteiligungsgesellschaften nicht zu entnehmen.

Vorstand:

Empfehlungen des Kodex:

Für diesen Bereich spricht der Kodex eine Vielzahl von Empfehlungen aus. So soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Seine Arbeit soll eine Geschäftsordnung regeln. Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und es regelmäßig überprüfen.

Für die monetären Vergütungsteile werden fixe und variable Bestandteile empfohlen. Hinsichtlich der variablen Vergütungskomponenten soll eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren. Ferner spricht der Kodex Empfehlungen aus hinsichtlich der Höhe von Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei Beendigung der Tätigkeit ohne wichtigen Grund oder bei Kontrollwechsel.

Der Vorsitzende soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren. Die Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitgliedes (aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unter Namensnennung) soll in einem dezidierten Vergütungsbericht erfolgen.

Den Vorstandsmitgliedern empfiehlt der Kodex, Konflikte mit dem Unternehmensinteresse dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Wesentliche Geschäfte der Unternehmensleiter und ihnen nahestehender Personen mit der Gesellschaft sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates ebenso bedürfen wie die Übernahme von Nebentätigkeiten der Vorstände außerhalb des Unternehmens.

Stellungnahmen der städtischen Beteiligungsunternehmen

Der Vorstand der GAG hat abweichend von den Empfehlungen des Kodex keinen Vorsitzenden oder Sprecher. Die Zustimmung zu Nebentätigkeiten erteilt nicht der Aufsichtsrat, sondern der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten und Strategie.

Bei der Messe werden die Vergütungen der Geschäftsführer nicht offengelegt. Es erfolgt auch keine Veröffentlichung der Grundzüge des Vergütungssystems auf der Internetseite der Gesellschaft.

Die GWG und KölnKongress teilen mit, dass dort ebenfalls keine Veröffentlichung der Geschäftsführerbezüge erfolgt. Sie berufen sich auf die entsprechende Schutzklausel in § 286 Abs. 4 HGB.

Die AG Zoo merkt an, dass ihr Vorstand inzwischen aus mehreren Personen besteht und sich dessen Vergütung aus fixen und variablen Bestandteilen zusammensetzt.

Die Jugendzentren Köln gGmbH weist darauf hin, dass die Geschäftsführerin gemäß Ar-

beitsvertrag einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegt. Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung durch die Gesellschafter. Außerdem hat die Geschäftsführerin – ebenso wie die Geschäftsführer der Kliniken, der KölnKongress GmbH, der KölnTourismus GmbH, der Gründer- und Innovationszentrum im Technologiepark Köln GmbH, der Grund und Boden GmbH sowie der Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung - ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Bezüge im städtischen Beteiligungsbericht erteilt.

Bei der Kölner Sportstätten GmbH sind die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung festgehalten.

Die Kliniken verfügen über eine zweiköpfige Geschäftsführung, deren Arbeit durch eine Geschäftsordnung geregelt wird. Außerdem werden alle Empfehlungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. zur Genehmigung von Nebentätigkeiten beachtet.

Die KGAB teilt hierzu mit, dass die Vergütung der Geschäftsführung in den Geschäftsberichten ausgewiesen wird. Die Grundzüge werden nicht explizit dargestellt, da es sich um ein Gehalt nach TVÖD handelt. Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf aufgrund einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Aufsichtsrat:

Empfehlungen des Kodex:

Der Kodex empfiehlt dem Aufsichtsrat, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung in Bezug auf die Besetzung des Vorstands zu sorgen. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen und eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Dem Aufsichtsrat wird empfohlen, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Außerdem soll er mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Er soll den Aufsichtsrat unterrichten und ggf. eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Angeraten wird dem Aufsichtsrat ferner, fachlich qualifizierte Ausschüsse (u.a. einen Prüfungsausschuss) zu bilden. Dessen Vorsitzender soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Außerdem wird die Bildung eines Nominierungsausschusses empfohlen, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll im Wesentlichen auf Folgendes geachtet werden:

- Mitglieder sollen die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, und fachlichen Erfahrungen besitzen. Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.
- Es soll eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder, nicht mehr als 2 ehemalige Vorstandsmitglieder und keine Mitglieder mit Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens vorhanden sein.

- Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt, Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung befristet und Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden.
- Wechsel eines Vorstands in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Ausschusses soll nicht die Regel sein.
- Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört soll nicht mehr als 5 Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Bei der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder sollen der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt werden. Außerdem sollen die Aufsichtsratsmitglieder neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Vergütung soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert gesondert angegeben werden. Außerdem soll vermerkt werden, welche Mitglieder des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen haben.

Aufsichtsratsmitglieder sollen Konflikte mit dem Unternehmensinteresse dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. In der Hauptversammlung soll über diese Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert werden. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Konflikte sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandates führen.

Der Kodex empfiehlt außerdem dem Aufsichtsrat, regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit zu überprüfen.

Stellungnahmen der städtischen Beteiligungsunternehmen

In ihrer Entsprechenserklärung 2008 führt die GAG aus:

- Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
- Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgesehen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung wird nicht individualisiert ausgewiesen.

Die Feststellung der GAG, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben der festen Vergütung keine erfolgsorientierte Vergütung erhalten gilt nach Kenntnis der Beteiligungsverwaltung auch für alle übrigen städtischen Beteiligungsunternehmen

Bei der Messe wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden nicht individualisiert im Anhang des Konzernabschlusses gesondert angegeben.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der KölnKongress GmbH wird ebenfalls nicht im Anhang individualisiert dargestellt. Ausschüsse hat der Aufsichtsrat hier aufgrund der Größe des Unternehmens nicht gebildet.

Die Kliniken verfügen über einen Personalausschuss. Ansonsten werden die oben in Absatz 2 dargestellten Empfehlungen des Kodex beachtet.

KölnMusik und MusikTriennale weisen darauf hin, dass ihre Aufsichtsräte über eine Geschäftsordnung verfügen. Die regelmäßige Kontaktaufnahme zur Beratung zwischen Vorsitzendem Geschäftsführung sei gegeben.

Bei der Kölner Sportstätten GmbH hat der Aufsichtsrat einen Finanz- und Bauausschuss gebildet

Transparenz:

Empfehlungen des Kodex:

Dieser Abschnitt des Corporate Governace Kodex beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Informationspolitik des Unternehmens insbesondere gegenüber den Anteilseignern aber auch gegenüber der interessierten Öffentlichkeit. So sollen alle Aktionäre bei Informationen gleich behandelt und unverzüglich über sämtliche neuen Tatsachen unterrichtet werden, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind. Außerdem wird empfohlen, zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, zu nutzen und alle Informationen, die im Ausland veröffentlicht wurden, auch im Inland bekannt zu geben.

Der Besitz von Aktien o.ä. an der Gesellschaft von Vorständen oder Aufsichtsratsmitgliedern soll im Corporate Governance Bericht enthalten sein. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen sollen auch über eine übersichtlich gegliederte Internetseite zugänglich sein.

Stellungnahmen der städtischen Beteiligungsunternehmen

Die Messe weist darauf hin, dass die für die Gesellschafterversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichtes und der Tagesordnung nicht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Die GWG Rhein-Erft veröffentlicht ihre Geschäftsberichte im Internet. Dem darin enthaltenen Lagebericht wurde vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eine sehr große Ausführlichkeit bestätigt.

KölnMusik und MusikTriennale geben an, die wesentlichen Geschäftsbeziehungen der Gesellschaften und den Gegenstand des Unternehmens in öffentlichen Publikationen und Statistiken zur Verfügung zu stellen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Empfehlungen des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, Halbjahres- und Quartalsberichte vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Ferner soll der Corporate Governance Bericht konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.

Empfohlen wird außerdem, eine Liste von Drittunternehmen zu veröffentlichen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Darüber hinaus sollen im Konzernabschluss Beziehungen zu nahestehenden Aktionären erläutert werden.

Zum Themenkomplex Abschlussprüfung empfiehlt der Kodex, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags, durch den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen zu lassen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Außerdem soll der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat soll außerdem vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und ihn ferner informiert bzw. im Abschlussbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Stellungnahmen der städtischen Beteiligungsunternehmen

Bei der GAG wird der Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht.

Die StEB erklärt, die Empfehlungen, soweit die einzelnen Anforderungen angewendet werden können, umzusetzen. Für die Kliniken gilt dies entsprechend.

Weitere, über die zu beachtenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Ausführungen hierzu sind den Stellungnahmen der Gesellschaften nicht zu entnehmen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Die vorstehende Auflistung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex macht deutlich, dass sich das Regelwerk in erster Linie an den rechtlichen Rahmenbedingungen börsennotierter Aktiengesellschaften orientiert. Er ist daher in einigen Berei-

chen nicht oder nur bedingt für den Einsatz in Unternehmen geeignet, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Dies gilt insbesondere dort, wo die Rechte der Aktionäre gestärkt werden sollen. Der Stadt Köln als Anteilseignerin Ihrer Unternehmen stehen gerade in Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, letztlich aber auch in den Aktiengesellschaften (z.B. durch Unternehmensverträge) deutlich stärkere Möglichkeiten zur Verfügung, Informationen aus den Gesellschaften zu erhalten und Einfluss auf Unternehmenspolitik und Abläufe im Unternehmen auszuüben.

Die Antworten der Beteiligungsunternehmen machen aber – soweit sich daraus konkret ableiten lässt, welchen Empfehlungen gefolgt wird und welchen nicht - ebenso deutlich, dass die Gesellschaften in sehr unterschiedlicher Weise den Empfehlungen des Kodex, die dem Grunde nach von ihnen anwendbar sind, entsprechen.

Da sowohl die z.T. eingeschränkte Anwendbarkeit des Kodex als auch die sehr heterogene Praxis nicht hinreichend dazu führt, die mit dem Kodex verfolgte Zielsetzung auch auf den Bereich öffentlich beherrschter Unternehmen umfassend zu übertragen, kommt der Entwicklung eines adäquaten Regelwerks für diesen Bereich eine große Bedeutung zu.

Wünschenswert wäre, auf einen für alle öffentlichen Beteiligungsunternehmen in der Bundesrepublik verbindlichen Public Corporate Governance Kodex zurückgreifen zu können, der einen einheitlichen und somit von der interessierten Öffentlichkeit nachvollziehbaren Ordnungsrahmen schafft. Da ein solcher nicht existiert, hat der Rat in seiner Sitzung am 04.03.08 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt, den Antrag von Ratsmitglied Frau May, der da lautet:

„Der Rat der Stadt Köln möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, einen Kodex für öffentliche Unternehmen der Stadt zu erarbeiten und dem Rat sowie dem zuständigen Fachausschuss umgehend eine mögliche Konzeption eines solchen Kodex vorzulegen. Dabei sind die Beschlüsse des Ratsantrages vom 25. Januar 2006 betreffend der „Transparenz von Managergehältern und Abfindungen“ umzusetzen.“

als Prüfauftrag an die Verwaltung weiterzuleiten. Das Ergebnis ist dem Finanzausschuss vorzulegen.“

Der Rat hatte im Rahmen seiner Beschlussfassung klargestellt, dass sich die Verwaltung bei der Erarbeitung von Standards guter Unternehmensführung für die Beteiligungsgesellschaften der Stadt Köln an den entsprechenden, noch im Entwurfsstadium befindlichen Richtlinien des Bundes für dessen Unternehmen orientieren soll.

Wie den Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Finanzen zu entnehmen ist, wurde ein erstes Konzept im Sommer 2007 den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder präsentiert und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Ziel ist die Verabschiedung des Public Corporate Governance Kodex durch das Bundeskabinett noch im Jahr 2008.

Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung der Angelegenheit auf Bundesebene beobachten und zeitnah auf die Veröffentlichung des dort erarbeiteten Kodex reagieren.

